



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
Mitglieder der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe (zkw)

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilen:

Daniel Uhlenbrock
Telefon (0251) 591-4661
E-Mail: d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
Telefon (0251) 591-4765
E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

Zusatzversorgung

Az: 3221

Münster, im Dezember 2008

zkw-Rundschreiben 5/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu folgenden Themen:

1. Rentenabschläge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten
2. Rentennahe Startgutschriften sind rechtmäßig
3. kvw-Fachtagung im LWL-Industriemuseum Henrichshütte Hattingen
4. Neue Regelungen bei der Entgeltumwandlung für TV-V – Anwender
5. Neuer Tarif arbeitgeberfinanzierte Entgeltumwandlung
6. Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 zkw-Satzung
7. Berechnungswerte der zkw ab 01.01.2009
8. Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
9. Jahresmeldungen und Abmeldungen 2008
10. Gesundheitsfonds ab 01.01.2009
11. Neue Faltblätter der zkw

Bankverbindung:
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 850024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADED

Telefax: (0251) 591-5915
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de
Internet: www.kvw-muenster.de

1. Rentenabschläge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts (B.5 R 32/07 R u.a.) sieht in Übereinstimmung mit dem 13. Senat eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Praxis der Rentenversicherungsträger, bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor dem 60. Lebensjahr einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8 % zu berücksichtigen. Dieser gesetzgeberische Wille ergebe sich u.a. aus dem systematischen Zusammenhang zur gleichzeitig vom Gesetzgeber beschlossenen Verlängerung der Zurechnungszeit und der entsprechenden Regelung für den Bereich der landwirtschaftlichen Altersversorgung. Die Rechtsauffassung des nicht mehr zuständigen 4. Senats des Bundessozialgerichts, der noch von der Rechtswidrigkeit der Abschläge bei einer Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr ausging, wurde somit aufgegeben. Damit vertreten die heute in Rentensachen zuständigen Senate des Bundessozialgerichts in der Frage der Rechtmäßigkeit der Abschläge eine einheitliche Rechtsauffassung.

2. Rentennahe Startgutschriften sind rechtmäßig

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008 entschieden, dass die Regelungen zur Berechnung der Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge (Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten) rechtmäßig sind (Pressemitteilung Nr. 180/08). Im Rahmen der Systemumstellung in der Zusatzversorgung waren die bisherigen Anwartschaften in Versorgungspunkte umzurechnen. Die hierzu von den Tarifvertragsparteien für die rentennahen Jahrgänge vereinbarten Übergangsregelungen sind laut BGH verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. kvw-Fachtagung im LWL-Industriemuseum Henrichshütte Hattingen

123 Bürgermeister, Landräte und Vertreter der Kommunen aus Westfalen-Lippe diskutierten am 23. Oktober 2008 auf der 4. kvw-Fachtagung über die Zukunft der Altersversorgung für den kommunalen Dienst. Herr Dr. Kirsch, Kassenleiter und LWL-Direktor, eröffnete die Veranstaltung im LWL-Industriemuseum Henrichshütte in Hattingen mit einem Blick auf die Herausforderungen für die kvw in 2008 und 2009. Herr Löb, kvw-Geschäftsführer, beleuchtete in seinem Vortrag die Konsequenzen für die kommunale Altersversorgung, die sich durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben. Dabei zeigte er auch die Unterstützungsangebote der kvw für eine reibungslose Einführung des NKF auf. Die Trends in der Zukunftsgesellschaft skizzierte Herr Horx, Wiener Zukunftsforscher, in seinem fast einstündigen Vortrag. Alle Vorträge der 4. kvw-Fachtagung 2008 können Sie einzeln oder als zip-Datei von unserer Internetseite unter www.kvw-muenster.de herunterladen.

4. Neue Regelungen bei der Entgeltumwandlung für TV-V - Anwender

Bislang sah der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ausschließlich einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von mindestens 6,65 € pro Monat vor. Mit der Zielsetzung, die Entgeltumwandlung zu fördern und die damit einhergehende Ersparnis bei Sozialversicherungsbeiträgen und abzuführender Steuer nutzbar zu machen, sieht der neu eingefügte Satz 2 zu § 17 Abs. 2 TV-V vor, dass der Anspruch der Arbeitnehmer von 6,65 € auf 26,00 € erhöht wird, wenn mindestens dieser Betrag gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c TV-EUmw/VKA im Rahmen einer Entgeltumwandlung verwandt wird. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Betrag von 26,00 € anteilig. Wir bitten unsere Mitglieder, die den TV-V anwenden, ihre Beschäftigten – wenn noch nicht geschehen – hierüber zu infor-

mieren. Gerne besuchen wir Sie auch vor Ort, um den Beschäftigten die Vorteile der Entgeltumwandlung zu erläutern.

5. Neuer Tarif arbeitgeberfinanzierte Entgeltumwandlung

Viele unserer Mitglieder haben erkannt, dass der Abschluss einer Entgeltumwandlung auch dem Arbeitgeber finanzielle Vorteile verschafft. Dieser spart hierdurch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Daher fördern einige unserer Mitglieder den Abschluss einer Entgeltumwandlung mit einem zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss zur umgewandelten Entgeltsumme. Seit kurzem steht hierfür unser neuer Tarif „arbeitgeberfinanzierte Entgeltumwandlung“ zur Wahl. In diesem Tarif werden die vom Arbeitgeber zusätzlich eingezahlten Beiträge separat verwaltet. Sollten Sie Fragen hierzu haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas Lodzik, Tel: 0251/ 591-3164, t.lodzik@kvw-muenster.de.

6. Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 zkw-Satzung

Abweichend von unserem Rundschreiben 3/2008 beträgt der Grenzbetrag ab dem 01.01.2008 im Monat der Jahressonderzahlung **9.494,51€**. Wir bitten Sie, diesen um 1 Cent erhöhten Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage (VM 17) im Monat der Sonderzahlung zugrunde zu legen.

7. Berechnungswerte der zkw ab 01.01.2009

Der Umlagesatz für das Jahr 2009 bleibt konstant bei 4,5% der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Das Sanierungsgeld beträgt weiterhin 3,0%. Der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband II beläuft sich auch 2009 auf 4,0%. Alle ab 01.01.2009 gültigen Berechnungswerte finden Sie im Internet unter www.kvw-muenster.de.

8. Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Aufgrund vermehrter Nachfragen weisen wir darauf hin, dass die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG bei einem Arbeitgeberwechsel erneut ausgeschöpft werden kann. Des Weiteren beachten Sie bitte, dass bei der Aufteilung der jährlichen Höchstgrenze in monatlich gleichmäßige Teilbeträge (Verteilmodell), z.B. bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, die Steuerfreiheit in vollem Umfang ausgeschöpft werden muss. Somit ist eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig zu machen. Diese und weitere Ausführungsbestimmungen finden Sie im BMF-Schreiben vom 05.02.2008 (Randziffern 202 ff.), das Sie auch von unserer Internetseite unter www.kvw-muenster.de herunterladen können.

9. Jahresmeldungen und Abmeldungen 2008

Nach § 5 Abs. 2 LStDV (Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und § 13 Abs. 5 und 6 der zkw-Satzung erstellen Sie bitte die erforderlichen Jahresmeldungen für das Abrechnungsjahr 2008 bis spätestens zum **28.02.2009**. Wir benötigen Ihre Jahresmeldungen spätestens bis zu diesem Termin für die nach der Satzung erforderliche rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch den verantwortlichen Aktuar. Bitte haben Sie Verständnis, dass keine Fristverlängerungen möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass wir nach § 13 Absatz 6 Satz 3 der zkw-Satzung für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, einen Betrag von 25,00 € - insgesamt maximal 1.000,00 € - von den säumigen Mitgliedern fordern können. Bitte übermitteln Sie mit den Jahresmeldungen ggf. auch die **aktuellen** Namens- (Satzart 80 lt. DATÜV-ZVE) und Adressdaten (Satzart 81 lt.

DATÜV-ZVE). Nur so können wir die Versicherungsnachweise den Versicherten zeitnah zustellen. **Bei unterjährig durchgeführten Abmeldungen bitten wir Sie um Prüfung, ob die Neureglungen der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG korrekt umgesetzt wurden. Sollten Sie hier Fehler feststellen, bitten wir um Stornierung der gesamten Abmeldung und erneute Zusendung der Abmeldung und der Jahresmeldung zur Abmeldung.**

10. Gesundheitsfonds ab 01.01.2009

Wie Sie aus den Medien bereits erfahren konnten, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2009 der neue Gesundheitsfonds eingeführt. Für unsere Rentnerinnen und Rentner ist hierbei die wichtigste Änderung, dass es nur noch einen einheitlichen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung gibt. Dieser beträgt ab 1. Januar 2009 15,50 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung bleibt unverändert bei 1,95 % bzw. 2,20 %. Die gesetzlichen Krankenkassen hatten im Jahre 2008 einen durchschnittlichen Beitragssatz von 14,80 %. Für die Mehrzahl unserer über 70.000 Rentnerinnen und Rentner bedeutet die beschlossene Änderung eine Verminderung der Betriebsrente, sofern von dieser Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden müssen.

11. Neue Falblätter der zkw

Anbei finden Sie die neuen Falblätter der zkw zu den Themen Betriebsrente, Elternzeit und Erwerbsminderung. Diese können Sie von unseren Internetseiten herunterladen oder direkt bestellen. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Internet unter www.kvw-muenster.de.

Mit freundlichem Gruß
Ihre zkw